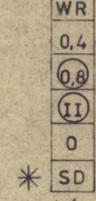
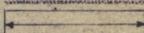
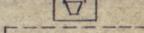
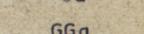
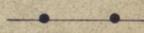
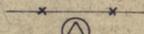
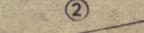
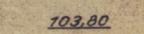
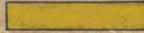


BEBAUUNGSPLAN NR. 66/8 FÜR DIE GEWANNE „WASSERLOCH“ UND „DREI BÄUME“

M. 1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET,  ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSZAHL, ZWINGEND
	OFFENE BAUWEISE,
	SATTELDACH,
	GESCHOSSZAHL, HÖCHSTGRENZE
	ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE ZIFFER 14 DER SCHRIFTL.
	FLACHDACH
	FESTSETZUNG.)
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	NUR GARTENHOFHÄUSER ZULÄSSIG
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	WOHNBAUFLÄCHE
	FLÄCHE DER BUNDESBAHN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
	GRÜNFLÄCHE
	SPIELPLATZ
	FLÄCHE FÜR GARAGEN BZW. STELLPLÄTZE
Ga	GARAGEN, DG DOPPELSTOCKGARAGE
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
P	PARKSTREIFEN
a - d	ZUGEHÖRIGKEIT WOHNUNG: GARAGE BZW. STELLPLATZ
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
	UMFORMERSTATION
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	SICHTWINKEL
103,65	ALTE STRASSEN - BZW. GELÄNDEHÖHE
103,80	NEUE STRASSENHÖHE
M	MÜLLBEHÄLTER
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE - GEHWEG UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
- * 2. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON- ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25m HÖHE ZULÄSSIG.
3. IN DEN FLACHBAUWOHNGBIETEN SIND GEMÄSS §3(4) BauNVO NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- * 4. REIHEN- UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- * 5. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- * 6. BEI 2-GESCHOSSIGER BEBAUUNG KANN DIE HÖHE DER BAUKÖRPER, GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTPUNKT DACHHAUT UND AUSSENKANTE WAND - AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE VON DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN) \leq 6,60 m BETRAGEN.
- * 7. DIE DACHNEIGUNG MUSS BETRAGEN: BEI DOPPEL- UND REIHENHÄUSERN 35°, BEI GARTENHOFHÄUSERN 30°. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
8. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. (§23 ABS.5 BauNVO)
9. AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SIND SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m, GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE, UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00m ZULÄSSIG (§23 ABS.3 BauNVO).
- * 10. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
11. ~~SÄMTLICHE FUSSWEGE (VERBINDUNGSWEGE) DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.~~
12. DIE GRUNDFLÄCHE EINER GARAGE DARF DIE ABMESSUNGEN VON 3,00m X 6,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 13. BEI DOPPEL-, REIHEN- UND GARTENHOFHÄUSERN IST DIE FUSSBODENOBERSKANTE IM ERDGESCHOSS BEZOGEN AUF DIE GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE (DER JEWEILIGEN HAUSEINHEIT) BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50m ZULÄSSIG.
14. GARTENHOFHÄUSER KÖNNEN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.
- * 15. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80m HOCH ZULÄSSIG.
- * 16. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50 m BETRAGEN.
(BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

Siehe B 66/B

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

NR. 13-24/0219/129

GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)

KARLSRUHE 15.10.78



REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

AUFTRAG

Heinrich

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
AM 13.6.1978 ALS SATZUNG BESCHLOS-
SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST
NACH § 12 BBauG. AM 15.11.78 RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 15.11.1978

STADT MANNHEIM DEZ. VII



G. Müller
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 16. 2. 1978

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

n.v.
H. Kumpf
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 16. 2. 1978

STADTPLANUNGSAMT

B. Bauer

STADTOBERBAUDIREKTOR

